

SICHER ERFOLGREICH

.....
DER VERSICHERUNGSLEITFADEN
FÜR UNTERNEHMER

INHALT



VORWORT	05
EIN BISSCHEN RECHT BEGRIFFE, DIE SIE KENNEN SOLLTEN	07-15
MODERNES RISKMANAGEMENT DER WEG ZUR RICHTIGEN VERSICHERUNG	17-21
PERSÖNLICHE VERSICHERUNGEN NICHT NUR FÜR JUNGUNTERNEHMER	23-35
SACHVERSICHERUNGEN SCHUTZ FÜR MATERIELLE WERTE	37-47
VERMÖGENSVERSICHERUNGEN WENN ES UMS GELD GEHT	49-57
VERSICHERUNGSVERTRÄGE STEUERLICHE BEHANDLUNGEN	59-65
CHECKLISTE	66-67
ANSPRECHPARTNER	68
IMPRESSUM	69

VORWORT



Die Broschüre „Sicher erfolgreich – der Versicherungsleitfaden für Unternehmer“ richtet sich an junge Unternehmerinnen und Unternehmer, aber auch an „alte Hasen“ – denn genauso wie Ihr Betrieb sich entwickelt, gibt es auch in der Versicherungswirtschaft immer wieder neue Produkte und neue Tarife, die ihrerseits wiederum neue steuerliche Fragen aufwerfen und daher ein ständiges Dazulernen nötig machen.

Das gilt natürlich auch für die Autoren dieser Broschüre. Wir haben es uns nicht leicht gemacht, hoffen aber, dass wir Ihnen einen verständlichen Einblick in die für Sie als Unternehmer notwendigen Versicherungsvarianten geben können.

Wir erklären, was „Versicherung“ eigentlich bedeutet und was die moderne Vertragsversicherung leisten kann. Gegen welche Gefahren kann ich mich versichern, wann beginnt und endet mein Versicherungsschutz, welche Risiken sind eigentlich gedeckt, was ist im Schadenfall zu tun?

Alle nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die unverbindlichen Musterbedingungen des österreichischen Versicherungsverbandes VVO. Die für den jeweiligen Versicherer gültigen Vertragsbedingungen erhält jeder Versicherungskunde gemeinsam mit der Versicherungspolizze.

Sollten Sie weitere Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre Versicherung, an den Versicherungsfachmann, die Finanzmarktaufsicht oder an den österreichischen Versicherungsverband. Alle stehen gerne mit Rat und Information zur Verfügung. Die Anschriften finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Christian Eltner und Dagmar Hauser



EIN BISSCHEN RECHT

.....
BEGRIFFE, DIE SIE KENNEN SOLLTEN



Unternehmer sind mit einer Reihe von Rechtsvorschriften konfrontiert. Egal, ob sie Waren einkaufen, Produkte oder Dienstleistungen anbieten, ein Büro mieten oder ein Firmenauto leasen – Gesetze und Verordnungen so weit das Auge reicht.

Auch wenn der Gesetzesdschungel undurchdringbar zu sein scheint, Sie müssen nicht unbedingt Jurist sein, um die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften Ihrer Versicherung zu kennen. Hier folgt ein kurzer Überblick über versicherungsrechtliche Grundlagen, die Sie bei der Wahl der passenden Versicherung brauchen.

Die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften, die das Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherung regeln, finden Sie im Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), jene für den Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG).

Grundlage jeder Versicherung ist der Versicherungsvertrag, der im Wesentlichen aus der Polizze und den entsprechenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen besteht. Unsere Umgangssprache ist leider nicht sehr geeignet, Vertragsbeziehungen rechtlich einwandfrei zu formulieren. Das ist aber gerade für die Versicherungsbedingungen im Sinne der Rechtssicherheit einfach notwendig, müssen sie doch für sehr unterschiedliche Sachverhalte, Lebens- und Schadenssituationen verbindlich gelten.

DER VERTRAGSABSCHLUSS – WIE KOMMEN SIE ZU IHRER VERSICHERUNG?

Ein Versicherungsvertrag kommt – wie jeder andere Vertrag auch – durch die übereinstimmenden Erklärungen zweier Vertragspartner zu Stande. Im Regelfall tritt der künftige Versicherungsnehmer als Antragsteller auf, indem er auf einem vom Versicherer bereitgestellten Formular einen An-

trag auf Erteilung von Versicherungsschutz stellt. An diesen Antrag ist er sechs Wochen gebunden und kann innerhalb dieser Frist nicht vom Antrag zurücktreten.

Seit Juli 2012 gibt es nun auch die Möglichkeit, Vertrag + Unterlagen (Polizze, Bedingungen, ...) über besondere Vereinbarung „elektronisch“ zu erhalten.

Die Annahme erfolgt – nach einer Prüfung des zu versichernden Risikos durch die Versicherung – zumeist durch Zusendung des Versicherungsscheins – der „Polizze“. Es kann auch der sofortige Versicherungsschutz mittels einer „vorläufigen Deckungszusage“ vereinbart werden. Bereits im Antrag bestimmen Sie die Versicherungssumme, die den Höchstbetrag der Versicherungsleistung festlegt.

TIPP: Achten Sie bei der Festlegung der Versicherungssumme darauf, dass sie dem Wert der versicherten Sache entspricht. Nur dann ist voller Versicherungsschutz gewährleistet. Ist die Versicherungssumme zu niedrig, liegt eine so genannte „Unterversicherung“ vor – in dem Fall muss die Versicherung im Schadenfall ihre Leistung nur anteilig bringen.

Problem Unterversicherung – ein Beispiel

Angenommen, der Wert Ihres versicherten Gebäudes beträgt eine Million Euro. Als Versicherungssumme wurden nur 800.000 Euro vereinbart. Bei einem Brand entsteht ein Schaden von 100.000 Euro. Da die Versicherungssumme nur 80 % des Gebäudewertes entspricht, werden auch nur 80 % des eingetretenen Schadens ersetzt. Die Entschädigungsleistung

beträgt daher nur 80.000 Euro – die fehlenden 20.000 Euro müssen Sie aus eigener Tasche bezahlen.

Wert des Gebäudes	1.000.000 Euro
Vereinbarte Versicherungssumme	800.000 Euro (= 80 %)
<hr/>	
Unterversicherung	200.000 Euro (= 20 %)
Brandschaden	100.000 Euro
<hr/> <hr/>	
Versicherungsleistung	80.000 Euro (= 80 %)

Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz ist die Vereinbarung einer **Versicherung auf erstes Risiko**: Jeder Schaden wird dann bis zur Höhe der Versicherungssumme voll vergütet. Unterversicherung wird nicht geltend gemacht. Obergrenze der Entschädigung ist auch hier die vereinbarte Versicherungssumme.

Wird die Versicherungssumme über dem Wert der versicherten Sache festgelegt, liegt **Überversicherung** vor. Da dem Versicherungsnehmer auf Grund des so genannten „Bereicherungsverbot“ aus einem versicherten Schaden kein Gewinn erwachsen soll, erfolgt eine Ersatzleistung nur bis zum Wert der versicherten Sache. Das Bereicherungsverbot gilt nur für die so genannten „Schadenversicherungen“ (z. B. Haushaltversicherung, Gebäudeversicherung etc.).

In der Personenversicherung (Unfall-, Lebens-, Krankenversicherung) stellt sich meist weder das Problem der Unterversicherung noch der unzulässigen Bereicherung. Hier ist vielmehr wichtig, dass die Versicherungssumme die durch den eingetretenen Versicherungsfall entstandenen Vermögenseinbußen abdeckt und das gewohnte Einkommen gesichert ist.

WAS IST VERSICHERT?

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich im Wesentlichen aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für das versicherte Risiko, die einen Bestandteil des Versicherungsvertrages bilden.

Sie sollten daher bereits vor Abschluss der Versicherung über den genauen Vertragsinhalt informiert sein, die zu Grunde liegenden Bedingungen sorgfältig lesen und sie sich allenfalls erklären lassen, um den optimalen Versicherungsschutz zu erhalten.



ACHTUNG!

Weicht die Polizza von Ihrem Antrag ab und wurden Sie auf die Abweichungen besonders aufmerksam gemacht, so können Sie innerhalb eines Monats nach Empfang schriftlich widersprechen, andernfalls gilt die Polizza samt den Abweichungen als genehmigt.

RECHTE UND PFLICHTEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG

Wussten Sie, dass der Versicherungsgedanke viele tausend Jahre alt ist? Schon die frühen Hochkulturen teilten die finanziellen Verluste, etwa durch den Untergang von Schiffen oder den Verlust von Handelswaren, auf eine große Anzahl von Personen auf.

Und so funktioniert es heute noch, denn die Idee der „Versicherung“ basiert auf der Aufteilung genau definierter Gefahren auf eine möglichst große Gemeinschaft – die so genannte „Gefahrengemeinschaft“.

Nur so kann der Einzelne bei Eintritt des versicherten Risikos vor den finanziellen Auswirkungen bewahrt werden. Der Schaden wird also von der Gemeinschaft der Versicherten getragen, die durch die finanziellen Beiträge ihrer Mitglieder – die „Prämien“ – wirtschaftlich stark genug ist,

auch große Ausfälle zu ersetzen. Dieser Solidaritätsgedanke ist nach wie vor wichtigstes Wesensmerkmal der privaten Vertragsversicherung.

Die Prämie muss bezahlt werden

Damit der Versicherer seinen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag (der Schadentragung, auf die Sie selbstverständlich einen gerichtlich einklagbaren Rechtsanspruch haben) auch nachkommen kann, ist es notwendig, dass die vereinbarten Versicherungsprämien pünktlich bezahlt werden. Für die Zahlung von Versicherungsprämien gibt es generell eine Frist von 14 Tagen. Schäden, die innerhalb dieser Frist eintreten, werden vom Versicherer getragen, auch wenn die Prämie noch nicht bezahlt worden ist. Das Versicherungsvertragsgesetz sieht darüber hinaus vor, dass die Versicherung sogar dann zur Leistung verpflichtet ist, wenn die 14-Tage-Frist unverschuldet nicht eingehalten werden kann. Achten Sie aber dennoch immer auf die rechtzeitige Bezahlung der Prämie oder erteilen Sie Ihrer Versicherung einen Einziehungsauftrag, um keine unliebsamen Überraschungen zu erleben.

Genauere Angaben machen

Um dem Versicherer die Übernahme eines Risikos überhaupt zu ermöglichen, ist es unumgänglich, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer richtig über das zu versichernde Risiko informiert. Bereits bei der Antragstellung sind daher genaue Angaben über den Gegenstand der Versicherung – das zu versichernde Risiko – zu machen (man spricht in diesem Zusammenhang auch von „vorvertraglicher Anzeigepflicht“).

Aber auch nach Abschluss des Vertrages ist jede Veränderung, die das versicherte Risiko betrifft und eine Erhöhung der Gefahr bewirkt, zu unterlassen bzw. der Versicherung umgehend zu melden. So ist es selbstverständlich wesentlich, ob das versicherte Fahrzeug als Privat-Pkw oder als Taxi verwendet wird, ein Gebäude als Wohnhaus oder als

Lager für leicht brennbare Flüssigkeiten dient oder der privat Unfallversicherte den Job gewechselt hat und nun nicht mehr Bürokaufmann, sondern zum Beispiel selbstständig erwerbstätiger Bergführer ist.



ACHTUNG!

Trifft den Versicherungsnehmer ein Verschulden an der unrichtigen Information, hat der Versicherer ein Rücktrittsrecht und ist überdies im Schadenfall (zumindest teilweise) leistungsfrei.

Weitere wichtige Pflichten finden sich in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die etwa ein bestimmtes Verhalten im Schadenfall vorsehen (z. B. rechtzeitige Schadenmeldung) oder genau festgelegte Schutz- und Vorsorgemaßnahmen beschreiben.

VERSICHERUNGSBEGINN – VERSICHERUNGSENDE

Der Versicherungsschutz beginnt mit Annahme des Antrages durch die Versicherung (dies geschieht zumeist durch Zusendung der Polizze) an dem in der Polizze vereinbarten Tag. Voraussetzung ist, dass die Erstprämie innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Polizze bezahlt wird. Innerhalb dieser Frist sind Rücktritt und Leistungsfreiheit der Versicherung ausgeschlossen.

TIPP: Sollten Sie sofortigen Schutz benötigen, ist Ihre Versicherung meist bereit, Ihnen eine „vorläufige Deckungszusage“ zu geben, um die „schutzlose“ Zeit zwischen Antragstellung und endgültigem Vertragsabschluss zu überbrücken.

Versicherungsverträge, die kürzer als ein Jahr laufen sollen, enden automatisch. Alle anderen Verträge verlängern sich – sofern nichts anderes

vereinbart wurde – um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Üblicherweise werden Verträge mit einer mehrjährigen Laufzeit zu einer günstigeren Prämie (Stichwort: Dauerrabatt) angeboten.

TIPP: Für junge Unternehmer kann es trotzdem sinnvoll sein, eine eher kürzere Laufzeit zu wählen, weil der künftige Geschäftsverlauf oft noch nicht absehbar ist. Wenn das Geschäft dann richtig läuft, passt man den Versicherungsschutz den veränderten Verhältnissen an und steigt auf Verträge mit längeren Laufzeiten um.

Neben der bereits beschriebenen ordentlichen Kündigung zum Ende der vereinbarten Laufzeit kann der Versicherungsvertrag bei Vorliegen wichtiger, in den Versicherungsbedingungen bestimmter Gründe jederzeit aufgelöst werden. So kann der Versicherer etwa bei bestimmten Obliegenheitsverletzungen und Zahlungsverzug mit der Prämie den Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden. Der Versicherungsnehmer hat eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit, wenn der Versicherer einen gerechtfertigten Leistungsanspruch nicht anerkennt. Ob ein Leistungsanspruch gerechtfertigt ist, stellt im Zweifelsfall das Gericht fest.



ACHTUNG!

Die im Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) vorgesehene Kündigungsmöglichkeit von längerfristigen Versicherungsverträgen nach Ablauf von drei Jahren steht nur Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) zu. Unternehmer haben dieses Kündigungsrecht nicht.

RISIKOWEGFALL – EIGENTÜMERWECHSEL – BETRIEBSÜBERNAHME

Bei Wegfall des versicherten Risikos – etwa bei **Schließung des Betriebes** – endet der Versicherungsvertrag ohne Kündigungsfrist. Der Versicherer ist verpflichtet, den Vertrag mit dem Tag, an dem er vom Risikowegfall Kenntnis erlangt hat, ohne Kündigungsfrist zu stornieren.

Kommt es zum **Eigentümerwechsel**, indem der versicherte Betrieb veräußert wird, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über. Daher ist der Versicherer unverzüglich vom Eigentümerwechsel zu benachrichtigen. Der Erwerber hat im Fall einer Einzelrechtsnachfolge (z. B. Kauf, Schenkung, Tausch, Erwerb bei einer Versteigerung) die Möglichkeit, den bestehenden Vertrag innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Dies gilt selbstverständlich auch bei **Betriebsübergabe**. Wer einen Betrieb übernimmt, übernimmt auch dessen Versicherungen – und dies aus gutem Grund. Schließlich soll der Erwerber nicht ohne Versicherungsschutz dastehen. Ausständige Prämien und gewährte Rabatte sind, sofern im Übergabevertrag nichts anderes vereinbart ist, vom Veräußerer zu begleichen.



ACHTUNG!

Ein Kündigungsrecht besteht nur bei Eigentümerwechsel! Bei Wechsel der Besitzer (Mieter, Pächter, Verwalter usw.), Fusion und Umwandlung räumt das Gesetz keine Kündigungsmöglichkeit ein. Ebenso verhält es sich bei einem Erwerb als Gesamtrechtsnachfolger durch Erbschaft. Auch in diesem Fall können bestehende Versicherungsverträge nicht gekündigt werden.



MODERNES RISKMANAGEMENT

.....

DER WEG ZUR RICHTIGEN VERSICHERUNG



Der Schritt in die wirtschaftliche Selbstständigkeit will wohl überlegt sein. Eine gute Idee allein genügt oft nicht. Finanzielle Durchhaltekraft ist genauso wichtig wie persönliche Ausdauer. Ob Ihre Rechnung am Ende aufgeht, hängt von vielen Faktoren ab: von Ihrer Kreativität, Ihrer Einsatzbereitschaft, Ihrem kaufmännischen Talent und nicht zuletzt vom Zufall. Als verantwortungsbewusste Geschäftsfrau oder als verantwortungsbewusster Geschäftsmann sollten Sie aber auch den Zufall – oder besser: das Risiko – nicht als gegeben hinnehmen.

Ist ein ganz bestimmtes Risiko bekannt, so können Maßnahmen getroffen werden, die dessen Eintritt verhindern sollen. Gänzlich ausschalten kann man es jedoch nicht. Trotzdem ist es möglich, sich vor den finanziellen Auswirkungen im Vorhinein abzusichern. Die vorliegende Broschüre soll Sie über die Versicherung unterschiedlicher Risiken informieren und einen Überblick über die Ihnen zur Verfügung stehenden Versicherungsmöglichkeiten bieten.

AM ANFANG STEHT DIE RISIKOANALYSE

Ehe Sie sich zum Abschluss einer Versicherung entschließen, sollten Sie, nach dem Motto „Gefahr erkannt – Gefahr gebannt“, alle möglichen und (auf den ersten Blick) unmöglichen Risiken in Ihrer Umgebung erfassen. Bei Ihrer Risikoanalyse werden Sie feststellen, dass es Gefahren gibt, die trotz aller Sicherheitsmaßnahmen nicht vollkommen ausgeschaltet werden können und deren mögliche finanzielle Konsequenzen versichert werden sollten.

Ein paar Beispiele:

- Auf Stufen kann es zu Stürzen und darauf folgenden Schadenersatzansprüchen kommen.
- Bei einem Brand oder einer Naturkatastrophe können Lager- und Produktionsräume zerstört werden.

- Trotz aller erdenklichen Sorgfalt kann bei der Montage einer Maschine ein Fehler passieren. Der dadurch entstandene Sachschaden kann in die Millionen gehen.
- Bei einem selbst verschuldeten Verkehrsunfall kann der Lenker schwere Verletzungen erleiden. Krankheit oder Unfall des Betriebsinhabers kann vorübergehend Einnahmeausfälle zur Folge haben.

Auch wenn derartige Unglücksfälle – zum Glück – nicht alltäglich sind, können sie für Ihr Unternehmen im schlimmsten Fall den finanziellen Ruin bedeuten. Der Versicherungsschutz dagegen ist aber möglich und sollte daher selbstverständlich sein. Fertigen Sie also eine Liste an, in der Sie alle für Ihren Betrieb relevanten Gefahren erfassen und eine Rangordnung nach der Notwendigkeit der Absicherung erstellen. Im Anhang finden Sie eine Checkliste, die Ihnen Anhaltspunkte gibt.

Gerade in der Aufbauphase des Unternehmens gilt dies auch für alle „mittleren Risiken“, die negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation des Betriebes haben können.

Ein paar Beispiele:

- Einer Ihrer Mitarbeiter verursacht bei der Zustellung der Ware in der Wohnung des Kunden aus Unachtsamkeit einen Sachschaden.
- Wegen eines Schadens an einer Maschine muss die Produktion für einige Tage eingeschränkt werden.
- Der Frühstückskaffee ergießt sich über die neue EDV-Anlage.

Alles keine Katastrophen, aber in der schwierigen Anfangszeit ist jeder Euro wichtig. Eine Versicherung kann in diesen Fällen sehr hilfreich sein.

So wichtig ein umfassender Versicherungsschutz für junge Unternehmer auch ist, alles muss nicht versichert werden. Die Versicherung des gesamten Warenlagers gegen Einbruchdiebstahl ist nicht in jedem Fall nötig.

Da empfiehlt sich, eine günstigere Vertragsvariante mit summenmäßiger Beschränkung abzuschließen. Ebenso ist eine Glasbruchversicherung in manchen Fällen nicht unbedingt notwendig. Sollte ein Schaden eintreten, werden die relativ günstigen Reparaturkosten Ihre Firma nicht in den Ruin stürzen. Sollten Sie aber eine große Anzahl an Fenstern aus teurem Isolierglas haben, sieht die Sache anders aus.

Damit Sie im Angebot der Versicherer die „richtige“ Lösung für Ihr Unternehmen finden, soll Ihnen diese Broschüre einen Überblick über die rechtlichen und steuerlichen Grundlagen bieten und die für Unternehmer wichtigsten Versicherungsprodukte vorstellen. Auf Grund der gebotenen Kürze soll und kann die persönliche Beratung nicht ersetzt werden. Die Experten der Versicherungen stehen Ihnen mit Ihrem Fachwissen gerne zur Verfügung.





PERSÖNLICHE VERSICHERUNGEN

.....
NICHT NUR FÜR JUNGUNTERNEHMER



Mit dem Schritt in die Selbstständigkeit stellt sich auch die Frage nach der persönlichen Absicherung, z. B. für den Fall der Krankheit, eines Unfalls, der Berufsunfähigkeit oder im Alter.

Waren Sie etwa bisher als unselbstständig Erwerbstätiger im Rahmen der gesetzlichen Vollversicherung abgesichert, kamen Sie in den Genuss von Lohnfortzahlung bei einem Arbeitsunfall oder im Krankheitsfall. Bei Arbeitslosigkeit sicherte das Arbeitslosengeld ein (zumindest bescheidenes) Einkommen.

Als wirtschaftlich Selbstständiger sind Sie nun wahrscheinlich nach dem GSVG versichert und unterliegen dessen Bestimmungen mit allen finanziellen Vor- und Nachteilen.

KRANKENVERSICHERUNG

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung kommen auf Sie als Selbstständiger eine Reihe von Neuerungen zu. Waren Sie bisher unselbstständig erwerbstätig, waren Sie wahrscheinlich nach dem ASVG versichert. Die Leistungen zur Krankenbehandlung wurden von Ihrer Krankenkasse zur Gänze – im Wesentlichen ohne Selbstbehalte – beglichen. Dies ändert sich mit Aufnahme Ihrer Berufstätigkeit als selbstständiger Unternehmer. Selbstverständlich werden auch weiterhin die Kosten Ihrer Arztbesuche, Zahnbehandlungen, Medikamente und Spitalsaufenthalte übernommen. Die gewerbliche Krankenversicherung sieht jedoch eine Selbstbehaltsregelung vor.

Als Jungunternehmer werden Sie in den ersten Jahren wahrscheinlich als **Sachleistungsberechtigter** eingestuft. Die ärztliche Betreuung ist für Sie in diesem Fall vorerst nicht mit Kosten verbunden. Mit Ausnahme des stationären Spitalsaufenthaltes wird Ihnen aber im Nachhinein von der Sozialversicherung ein Selbstbehalt von 20 Prozent vorgeschrieben werden.

Als so genannter „Geldleistungsberechtigter“ sind Sie Ihrem Arzt gegenüber ein Privatpatient. Sie müssen zuerst die gesamte Behandlung selbst bezahlen und erhalten gegen Vorlage der Originalrechnungen bis zu 80 Prozent Ihrer Auslagen vergütet. Bei einem Spitalsaufenthalt in der Sonderklasse gebührt dem Geldleistungsberechtigten ein teilweiser Kostenersatz für die Anstaltsgebühr sowie eine Pauschalvergütung für Sondergebühren und mögliche Operationskosten. Einen nicht unerheblichen Teil der angefallenen Kosten müssen Sie dennoch aus der eigenen Tasche bezahlen.

Was bietet die private Krankenversicherung?

Eine private Krankenversicherung kann die Kosten des Selbstbehalts übernehmen und bietet darüber hinaus weitere Zusatzleistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht angeboten werden. So werden im Falle eines Spitalsaufenthaltes die Kosten der Unterbringung in der Sonderklasse von einer **Spitalskostenversicherung** übernommen. Neben der freien Arztwahl können Sie gerade als Unternehmer die Annehmlichkeit eines Einbettzimmers nützen, um sogar Ihre Geschäfte vom Krankenbett aus zu erledigen.

Mit einer **Versicherung der Kosten ambulanter ärztlicher Behandlung** (so genannte „Ambulanztarife“) werden die Kosten der ambulanten Heilbehandlung wie Honorare für praktische und Fachärzte sowie Ordination, Hausbesuche und die Kosten für Heilbehelfe (etwa Brillen, Bruchbänder etc.) und Heilmittel (etwa Medikamente der Schulmedizin, physiotherapeutische Behandlungen etc.) übernommen. Einzelne Versicherer ersetzen auch die Kosten für Mittel der Alternativmedizin (Homöopathie, Akupunktur).

Die Versicherung der **Kosten von konservierenden Zahnbehandlungen und Zahnersatz** bezahlt das Honorar Ihres Zahnarztes und übernimmt auch die Kosten für Prothesen, Kronen etc.

Von besonderer Bedeutung gerade für Jungunternehmer ist eine entsprechende Absicherung des Einkommensverlustes durch Krankheit bzw. vorübergehende Arbeitsunfähigkeit. Waren Sie bisher unselbstständig Erwerbstätiger, hat Ihnen dieses Problem kaum Sorgen bereitet. Ihr Gehalt wurde von Ihrem Arbeitgeber oder dem Sozialversicherungsträger weiterhin ausbezahlt. Für kleinere bzw. „Ein-Mann-Betriebe“ kann ein längerer Krankenstand aber die Existenz bedrohen, sind damit doch regelmäßig erhebliche Einkommensverluste verbunden. Um sich gegen dieses Risiko abzusichern, bieten die Privatversicherungen eine **Krankengeldversicherung** an, die Ihnen für jeden Tag der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit den im Vertrag vereinbarten Betrag leistet.

Eine **Krankenhaus-Taggeldversicherung** bezahlt für jeden Tag im Spital einen vereinbarten Betrag, mit dem Sie die anfallenden Kosten und entgehenden Einnahmen abdecken können.

Sollte Sie Ihre neue Tätigkeit häufig ins Ausland, insbesondere nach Übersee, Asien oder Afrika führen, sollten Sie sich nach einer **Auslandsreisekrankenversicherung** erkundigen. Für alle EWR-Staaten werden die Kosten der Heilbehandlung vom Sozialversicherungsträger übernommen. In anderen Staaten (z. B. USA) müssen die anfallenden Kosten jedoch vom Patienten bezahlt werden, wobei lediglich die im Inland geltenden Kassentarife ersetzt werden. Der verbleibende Differenzbetrag kann sehr beträchtlich sein.

TIPP: Stimmen Sie die Versicherungsleistungen mit Ihren tatsächlichen Bedürfnissen (private und berufliche Fixkosten, Einsparungen, Gewinn) ab, damit neben den gesundheitlichen keine finanziellen Probleme entstehen.

UNFALLVERSICHERUNG

Jungunternehmer, die ihre ganzen Ersparnisse in den Aufbau der Firma gesteckt haben und noch nicht viel verdienen, können sich vielleicht nicht jede Versicherung leisten. Auf eine private Unfallversicherung sollten Sie aber auf keinen Fall verzichten. Während die gesetzliche Unfallversicherung nur Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufserkrankungen bietet, gilt die private Unfallversicherung rund um die Uhr.

Egal ob Arbeits- oder Freizeitunfall – die Versicherung leistet bei dauernder Invalidität einen dem Prozentsatz der Invalidität entsprechenden Anteil der Versicherungssumme. Der Invaliditätsgrad ist aus der sogenannten „Gliedertaxe“ ersichtlich. Sie ist in den Vertragsbedingungen festgelegt und bewertet den Verlust oder die völlige Funktionsunfähigkeit einzelner Gliedmaßen in Prozent der Versicherungssumme.

Versicherungsleistungen können als Einmalzahlung oder lebenslange Rente bzw. als Spitalgeld (für jeden Tag unfallbedingten Spitalsaufenthalts) und Taggeld (für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls) vereinbart werden.

Sind Sie geschäftlich oder privat viel mit dem Auto unterwegs, sollten Sie zumindest eine **Kfz-Insassen-Unfallversicherung** abschließen. Sie ist im Fall selbst verschuldeter Unfälle von besonderer Bedeutung, da Sie als schuldtragender Lenker aus Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung keinerlei Ersatzleistungen erhalten und auf die (unter Umständen sehr niedrigen Leistungen) aus der gesetzlichen Sozialversicherung angewiesen sind.

DIE PENSIONSVERSICHERUNG

Die Gründung des eigenen Betriebes, der Wunsch, auf eigenen Beinen zu stehen, lässt wenig Zeit, über das Alter oder die Versorgung der Hinterbliebenen nachzudenken. Sie sind zwar auch als Selbstständiger

in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert, die künftige Pension wird aber mit Sicherheit nicht die Höhe Ihres gewohnten Einkommens erreichen.

Gesetzliche Pensionsversicherung ...

Für Selbstständige bemisst sich die für die Höhe der künftigen Pension ausschlaggebende Beitragsgrundlage zur gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem Bruttogewinn vor Steuern. Bei Berufsanfängern wird bis zum Vorliegen eines Einkommenssteuerbescheides eine so genannte „vorläufige Beitragsgrundlage“ zur Ermittlung herangezogen. Von der ermittelten Beitragsgrundlage zur Pensionsversicherung ist ein bestimmter Beitragssatz (er beträgt für Gewerbetreibende derzeit 17,5 Prozent, für Freiberufler 20 Prozent) monatlich zu bezahlen. Es gilt in jedem Fall eine Mindestbeitragsgrundlage als Untergrenze. Andererseits gibt es auch eine Höchstbeitragsgrundlage, über die hinaus zwar keine Beiträge zu zahlen sind, die aber für die Berechnung der gesetzlichen Pension maßgeblich ist.

Diese Art der Beitragsermittlung kann es mit sich bringen, dass die künftigen Pensionszahlungen erheblich von den bisher gewohnten Einkünften abweichen. Starke Umsatzschwankungen, teure Investitionen und nicht zuletzt ein gewisser Handlungsspielraum bei der Bilanzierung können den monatlichen Beitrag demnach nahe an die Mindestbeitragsgrundlage herabsinken lassen. Das mag zwar auf den ersten Blick erstrebenswert erscheinen, die künftige Pension wird aber dementsprechend niedrig ausfallen.

Mit ähnlichen Auswirkungen haben auch jene Besserverdiener zu rechnen, deren Einkommen die Höchstbeitragsgrundlage übersteigt: Die Alterspension wird erheblich vom Activeinkommen abweichen. Da aber aufgrund der Pensionsgesetzgebung die künftige Nettopension in jedem Fall niedriger ist als das letzte Nettoeinkommen, sollte die „Vorsorge-lücke“ mit einer privaten Pensionsversicherung geschlossen werden. Nur

sie kann nämlich auch im Alter auf Dauer den gewohnten Lebensstandard sichern.

... und private Altersvorsorge

Die Lebensversicherung kann Ihnen als Altersvorsorge, zur finanziellen Absicherung für die Hinterbliebenen im Falle Ihres vorzeitigen Ablebens oder auch als Besicherung für Kredite dienen. Ob Sie sich für eine Er- und Ablebensversicherung, eine private Pensionsversicherung oder die „Zukunftsvorsorge“ entscheiden, je eher Sie das tun, umso höher wird bei gleicher Prämie der Ertrag ausfallen. Eine im Vergleich mit anderen Vorsorgemöglichkeiten überdurchschnittliche Rendite bei gleichzeitig hoher Sicherheit ist einer der Gründe für die große Beliebtheit dieser Form der privaten Vorsorge.

Abfertigung Neu für Unternehmer

Seit 01. Jänner 2008 gilt ein neues Gesetz zur Vorsorge für selbstständige Unternehmer. Die „Abfertigung Neu“, die bisher Arbeitnehmern vorbehalten war, wurde auch für Selbstständige geöffnet. Es gibt nun zwei unterschiedliche Modelle: Zum einen das Pflichtmodell, das für alle gilt, die in der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG) verpflichtend krankenversichert sind (z. B. gewerbetreibende Unternehmer, Geschäftsführer, Gesellschafter etc.), und zum anderen das „Optionsmodell“ für Freiberufler, Land- und Forstwirte. Letztere können sich aussuchen, ob sie ins neue Vorsorgemodell einsteigen wollen oder nicht.

Der Vorteil dieser Regelung liegt in der Möglichkeit, auch in der zweiten Säule Steuer sparend für die eigene Zukunft vorzusorgen. Die Beiträge gelten als „Betriebsausgaben“ und sind daher steuerlich absetzbar. Die Veranlagungserträge sind steuerfrei, die Kapitalauszahlung ist mit sechs Prozent steuerbegünstigt. Wenn man statt der einmaligen Auszahlung lieber eine lebenslange Rente beziehen möchte, kann man den bis zum vereinbarten Auszahlungszeitpunkt angesammelten Betrag aber in eine

Pensionsversicherung oder -kasse einzahlen. Dadurch erhält man seine zusätzliche Rente dann steuerfrei und so lange man lebt.

Lebensversicherung – was ist das?

Die Lebensversicherung dient als Altersvorsorge, zur finanziellen Hinterbliebenen-Absicherung im Falle vorzeitigen Ablebens oder auch als Kreditbesicherung. Die „klassische“ Lebensversicherung ist eine sehr sichere Vorsorgeform, bei der das eingesetzte Kapital zuzüglich einer Mindestverzinsung am Ende der Laufzeit niemals verloren sein kann – wie das bei riskanteren Anlageformen sehr wohl passieren kann. In der Lebensversicherung bewahrt ein sehr engmaschiges Prüfungs- und Beaufsichtigungsnetz Ihr Vermögen vor großen Verlusten. Finanzskandale mit hohen Verlusten für die Kunden der Lebensversicherer sind in der Branche undenkbar. Durch vorsichtige Geschäftsgebarung, vor allem durch rentable Veranlagung der Rückstellungen für künftige Versicherungsleistungen, können die Versicherungsunternehmen Überschüsse erwirtschaften, die in Form der Gewinnbeteiligung an die Versicherten ausbezahlt werden. In der **klassischen Lebensversicherung** erfolgt die Veranlagung in sehr sicheren Werten wie Immobilien, Renten und Staatsanleihen. Im Bereich der **fondsgebundenen Lebensversicherung** wird ein Gutteil der Rückstellungen in Wertpapieren finanziert, wobei der Versicherungsnehmer die Risikogewichtung selbst wählen kann.

Wer ist versichert?

Der eigentliche Vertragspartner der Versicherung ist der **Versicherungsnehmer**. Der **Versicherte** ist jene Person, deren Leben versichert ist. Zumeist sind Versicherungsnehmer und Versicherte ein und dieselbe Person. Der **Begünstigte** oder Bezugsberechtigte ist die zum Empfang der Versicherungsleistung bestimmte Person. Sie sollte – für den Ablebensfall – namentlich festgelegt werden. Sollte der Begünstigte zum Zeitpunkt der Leistung noch minderjährig sein, so würde ein Vormundschaftsgericht die Überweisung der Versicherungsleistung auf ein Sperrkonto veranlassen.

Die privaten Versicherungen stellen ein breites Angebot an Produkten zur Verfügung, die sowohl die private als auch die betriebliche Vorsorge leicht machen. Hier ein kurzer Überblick über die wichtigsten Versicherungsvarianten:

FÜR DEN PRIVATBEREICH

Rentenversicherung

Mit der Rentenversicherung sorgen Sie für Ihre Pension vor und erhalten bei Fälligkeit des Vertrages eine monatliche Rente. Die Dauer der Rentenzahlung kann zudem individuell vereinbart werden. Mit Ablauf des Vertrages stellt der Versicherer eine Rente zur Verfügung, die je nach Vereinbarung lebenslang oder für einen bestimmten Zeitraum gezahlt wird. Stirbt der Versicherungsnehmer vor Rentenbeginn, werden die bisher eingezahlten Prämien zuzüglich Verzinsung an die Hinterbliebenen ausbezahlt. Eine Sonderform der Rentenversicherung ist die fondsgebundene Lebensversicherung.

Fondsgebundene Lebensversicherung

Sie bietet Versicherungsleistungen im Er- und Ablebensfall. Die Veranlagung der eingezahlten Prämien erfolgt im Gegensatz zu den herkömmlichen Lebensversicherungen in Form von Fondsanteilen. Mit diesen Fondspolizzen können beachtliche Renditen erzielt werden – wegen der Schwankungen auf den Kapitalmärkten stellen fondsgebundene Lebensversicherungen aber auch ein gewisses Risiko dar. Man partizipiert sowohl an steigenden als auch an fallenden Märkten. Im Ablebensfall wird aber jedenfalls die vereinbarte Mindesttodesfallsumme ausbezahlt, über eine zu vereinbarende „Kapitalgarantie“ hält man sein Risiko außerdem in Grenzen.

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Eine weitere Form der privaten Vorsorge ist die prämienbegünstigte

Zukunftsvorsorge – mittlerweile sorgen auf diesem Weg mehr als eine Million Österreicher für ihr späteres Leben vor. Die vom Staat unterstützte prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge wurde 2003 eingeführt und bietet wichtige Vorteile: Die Lebensversicherung ist mit Kapitalgarantie und zusätzlicher staatlicher Förderung ausgestattet. Außerdem bleiben das angesammelte Kapital und die Förderung bei Vereinbarung des künftigen Bezugs als Rente steuerfrei – das heißt, Sie zahlen keine Versicherungssteuer, keine Kapitalertragssteuer und keine Einkommenssteuer für Ihre Prämienpension. Die Einzahlungen werden mit einer variablen Prämie (derzeit im Ausmaß von 4,5 Prozent der einbezahlten Beträge) begünstigt. Die Einzahlungen können flexibel vereinbart werden, sind aber der Höhe nach begrenzt.

Die Kapitalbindungsdauer beträgt bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge mindestens 10 Jahre. Diese Art der geförderten Pensionsvorsorge ist für die langfristige Vorsorge gedacht.



ACHTUNG!

Machen Sie sich bewusst, dass nach Ablauf der 10 Jahre die Kapitalauszahlung nachversteuert werden muss, wenn Sie noch nicht pensionsberechtigt sind und daher die lebenslange Rentenleistung noch nicht bezogen werden kann. Nach Ablauf der 10 Jahre kann der angesammelte Betrag entweder bei gleichzeitiger Nachversteuerung ausbezahlt oder weiter in eine Zukunftsvorsorge veranlagt oder als Einmalbetrag für eine lebenslange Rente (Pensionszusatzversicherung) verwendet werden.

Die Zusatzpension aus der prämiengeförderten Zukunftsvorsorge kann frühestens zum 40. Lebensjahr ausgezahlt werden. Im Falle der Einstellung der Erwerbstätigkeit, frühestens mit Vollendung des 50. Lebensjahres, kann bis zum Anfall der gesetzlichen Rente eine Überbrückungs-

rente beansprucht werden. Diese muss in zumindest 36 Monatsrenten ausgezahlt werden. Diese Anzahl vermindert sich, wenn der Zeitraum bis zum gesetzlichen Pensionsalter kürzer als drei Jahre ist.

Er- und Ablebensversicherung

Die „klassische“ Er- und Ablebensversicherung bietet Ihnen die Kombination von Versicherungsschutz und Kapitalaufbau für die Zukunft. Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder bei Tod des Versicherten innerhalb der vereinbarten Laufzeit an die Hinterbliebenen. Das Kapital kann dabei monatlich als Pension oder einmalig ausbezahlt werden.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Sie zahlt bei Eintritt einer voraussichtlich dauernden Berufsunfähigkeit, eine „Dread-Disease“-Versicherung bereits bei bestimmten schweren Erkrankungen, wie etwa Krebs, Herzinfarkt oder Multiple Sklerose.

Risikoversicherung

Risikoversicherungen werden zur Besicherung von Krediten oder zur Absicherung Hinterbliebener abgeschlossen. Einziger Versicherungsfall ist das Ableben des Versicherten. Mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer erlischt die Versicherung vollständig.

FÜR DEN BETRIEBSBEREICH

Kreditrestschuldversicherung

Mit dieser reinen Ablebensversicherung können Sie Ihre Betriebskredite besichern, wobei im Todesfall die Versicherungsleistung in der Abdeckung der noch offenen Kreditschuld besteht.

Teilhaberversicherung

Die Teilhaberversicherung ist eine Form der Ablebensversicherung. Mit

ihr können gleich mehrere Personen versichert werden. Sie eignet sich sehr gut zur Absicherung von Geschäftspartnern, die gemeinsam ein Unternehmen betreiben. Stirbt einer der beiden Partner, entstehen für den anderen meist große finanzielle Verpflichtungen, die mit der Versicherungssumme erfüllt werden können. Bezugsberechtigter kann entweder das Unternehmen oder der jeweils andere Geschäftspartner sein.

Abfertigungsrückdeckungsversicherung

Diese Ab- und Erlebensversicherung übernimmt die Kosten, die Ihrer Firma durch Abfertigungszahlungen an Mitarbeiter entstehen.

Rückdeckungsversicherung für Pensionsverpflichtungen

Wollen Sie Ihre Mitarbeiter auch im Alter unterstützen – mit dieser Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, Pensionszusagen des Dienstgebers an seine Arbeitnehmer zu finanzieren. Ein Experte der privaten Versicherungsunternehmen ist Ihnen bei der Auswahl des richtigen Vorsorgeprodukts – es gibt noch zahlreiche andere Vertragsvarianten – gerne behilflich und kann ein für Sie, Ihre Familie und Ihren Betrieb maßgeschneidertes Angebot erstellen. Lesen Sie bitte dazu das Kapitel „Versicherungsverträge – steuerliche Behandlungen“.

Betriebliche Kollektivversicherung

Sie ist eine Form von betrieblichem Vorsorgemanagement in Form einer Lebensversicherung. Für die Mitarbeiter Ihres Unternehmens – auch für im Betrieb angestellte Familienmitglieder – können Sie bis zu 10 Prozent der Gehaltssumme lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei als Prämie einzahlen. Diese Beiträge sind steuerlich absetzbar. Freiwillige Eigenerläge der Mitarbeiter erhöhen das Pensionskapital abermals und sind bis zur Höhe der Arbeitgeberbeiträge zulässig. Versteuert wird erst in der Pension, mit den dann geltenden Einkommenssteuersätzen.

Das angesammelte Kapital wird als lebenslange Zusatzrente oder – im Fall von frühzeitiger Berufsunfähigkeit – optional als Berufsunfähigkeitspension ausbezahlt. Da auch ein Versicherungsschutz für den Ablebensfall des Begünstigten inkludiert ist, sind seine Hinterbliebenen dadurch ebenfalls abgesichert. Welche Gruppen von Mitarbeitern in die Vorsorge einbezogen werden und mit welcher Beitragshöhe, entscheidet der Unternehmer. Die Versicherung übernimmt Veranlagung und Verwaltung der Beiträge und zahlt die Zusatzpension für die Mitarbeiter an diese direkt aus.

Im Vergleich zu Pensionskassen bietet die betriebliche Kollektivversicherung den Vorteil eines garantierten Wertzuwachses, jährliche unverfallbare Gewinnzuteilungen und auch eine garantierte Rentenleistung in der Pensionsphase. Sie punktet mit Sicherheit durch Zinsgarantie und geringem Aktienanteil, während die Pensionskassen mit höheren Ertragschancen locken. Bei einer Entscheidung für die Pensionskassen ist in jedem Fall ein höheres Veranlagungsrisiko zu tragen.



SACHVERSICHERUNGEN

SCHUTZ FÜR MATERIELLE WERTE



Zu den Sachversicherungen zählen alle Sparten, die Versicherungsschutz für Sachwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers garantieren. Dem Eigentum gleichgestellt sind Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft oder verpfändet wurden. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

Neben den Elementar- und Kaskoversicherungen zählen die für den Selbstständigen besonders wichtigen technischen Versicherungen und die Transportversicherung zu diesem Bereich.

TIPP: Gerade in der Sachversicherung gilt: Einfache Präventionsmaßnahmen helfen oft, einen Schaden zu verhindern oder seine Folgen in Grenzen zu halten. Helfen Sie als Versicherungsnehmer mit, Schäden gering zu halten, dann ersparen Sie sich nicht nur viel Mühe und Zeit, Sie erleichtern auch die Schadenabwicklung Ihrer Versicherung und kommen schneller zu Ihrem Geld.

HILFE NACH DEM BRAND: DIE FEUERVERSICHERUNG

Die Feuerversicherung schützt den Versicherungsnehmer nicht nur vor den finanziellen Auswirkungen eines Brandes. Schäden durch Explosion und Blitzschlag werden genauso ersetzt wie Zerstörungen, die durch ein abgestürztes Flugzeug verursacht wurden. Die Versicherung zahlt auch die durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen anfallenden Kosten. Aufgrund besonderer Vereinbarung können auch Abbruch-, Aufräum- und Entsorgungskosten – etwa von kontaminiertem Erdreich oder der „Brandruine“ – gedeckt werden.

Versicherbar sind in der Regel alle Teile Ihres Unternehmens wie etwa Gebäude, Betriebseinrichtungen, Warenlager und Bargeld. Für die

Berechnung der Prämie sind neben der betrieblichen Nutzung der Versicherungsort sowie die Bauart des Gebäudes wesentlich. Im Zusammenhang mit der Feuerversicherung sollte auch eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart werden, weil sie den durch das Schadenfeuer verursachten Ausfall an Betriebseinnahmen abdeckt (siehe auch Abschnitt „Betriebsunterbrechungsversicherungen“).

LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG

Obwohl von vielen unterschätzt, kann ein Wasserrohrbruch existenzbedrohende Folgen haben. Denn nicht nur das Gebäude selbst – vom lästigen Wasserfleck an der Mauer bis zum Verlust der Statik – ist durch Wasserschäden gefährdet, sondern auch der Inhalt wie das Warenlager, die Büroeinrichtung samt EDV etc.

Die Leitungswasserschadenversicherung vergütet Schäden, die an den versicherten Sachen (z. B. Gebäuden, Einrichtungsgegenständen, Maschinen, EDV-Anlagen) durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser entstehen, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen (z. B. Waschbecken, Heizkörpern, Zentralheizungsanlagen, Sprinkleranlagen, Solaranlagen, Klimaanlage) austritt.

Bei der Versicherung von Gebäuden sind sowohl Frostschäden und Auftaukosten als auch Bruchschäden und Suchkosten mitversichert.

Für Gebäude und Einrichtungen wird bei Zerstörung grundsätzlich der Neuwert ersetzt. Für Waren und Vorräte sind die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, maximal jedoch der Verkaufspreis gedeckt.

STURMVERSICHERUNG

Wie die Statistik zeigt, haben Schäden durch starken Wind in den letzten

Jahren stark zugenommen. Von versicherten „Sturmschäden“ spricht der Versicherungsexperte, wenn Wind-Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h auftreten und Schäden hinterlassen.

Die nicht zu unterschätzende Kraft von Windböen kann verheerende Schäden anrichten. Alleine Sturm „Kyrill“, der Anfang 2007 über weite Teile Europas und auch Österreich fegte, hinterließ hier zu Lande versicherte Schäden in Höhe von knapp 300 Millionen Euro. Auch die Stürme „Paula“ und „Emma“ verursachten Anfang 2008 Schäden in dreistelliger Millionenhöhe.

Die häufigsten Sturmschäden betreffen abgedeckte Dächer und kaputte Schornsteine, losgerissene Dachrinnen und Fensterläden, durch herumwirbelnde Gegenstände oder Äste eingedrückte Scheiben und beschädigte Fahrzeuge. Der durch einen Sturm entstandene Schaden am Dach Ihrer Lagerhalle wird genauso ersetzt wie der durch einen umgestürzten Baum entstandene Schaden an der Fassade Ihres Büros.

Neben dem Ersatz dieser Schäden umfasst die Sturmversicherung auch Ersatzleistungen bei Steinschlag, Erdbeben, Schneedruck und – je nach Vertrag und besonderer Vereinbarung – auch Lawinen-, Hochwasser- und Erdbebenschäden.



ACHTUNG!

Großflächige Verglasungen und Solardächer sind nicht immer automatisch im Versicherungsschutz inkludiert. Mit besonderer Vereinbarung können aber nicht nur Gebäude und deren Inhalte, sondern auch Außenanlagen jeglicher Art wie Antennen, Solaranlagen, Beleuchtungen, Firmenschilder, Reklameanlagen sowie bewegliche Sachen im Freien versichert werden.

GLASVERSICHERUNG

Auch wenn eine Glasversicherung für Einfachverglasung nicht unbedingt nötig ist, sollte bei teurer Spezialverglasung nicht am falschen Platz gespart werden. Großflächenfenster und Zwischenwände aus Isolierglas oder Kunststoffverglasungen sind nicht gerade billig. Eine Glasversicherung ersetzt die Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung des vom Schaden betroffenen Flachglases einschließlich der Reparaturkosten.



ACHTUNG!

Der Versicherungsschutz erstreckt sich meist nicht automatisch auf Schäden durch Verschrommen, Zerkratzen oder Absplittern sowie auf Schäden an Fassungen und Umrahmungen. In diesen Fällen müsste eine gesonderte Versicherungsdeckung vereinbart worden sein.

EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG

In den letzten Jahren kam es in Österreich immer häufiger zu Einbrüchen. Wohnungen und Häuser waren genauso betroffen wie Betriebe – die spektakulärsten Fälle betrafen Juweliere. Aber auch Trafiken und Lagerplätze, von denen begehrte Rohstoffe entwendet wurden, zählten zu „beliebten“ Zielen.

Auch wenn sich trotz ergriffener Vorsichtsmaßnahmen der Besuch von ungebetenen Gästen nicht immer verhindern lässt, ist Prävention gepaart mit Versicherungsschutz nach wie vor die beste Waffe gegen Einbrecher.

In einer aktuellen Studie des Kuratoriums für Verkehrssicherheit wurde nach der Befragung von bereits verurteilten Einbrechern festgestellt, dass diese sich schon durch einfachste Sicherungsmaßnahmen oft von ihrem Vorhaben abhalten ließen. So stellen Scherengitter vor der Eingangstür, Balkenschlösser, Hinweise auf Alarmanlagen und auch nachts

hell erleuchtete Geschäfte bereits ein Hindernis für Verbrecher dar. Wenn aber dann die Hintertür und die Fenster nicht ebenso gut gesichert sind, wird es Einbrechern wieder leicht gemacht.

Die Einbruchdiebstahlversicherung bietet finanziellen Schutz für Schäden, die durch vollbrachten oder versuchten Einbruch entstanden sind. Sie ersetzt die fehlenden Sachen und bezahlt die Reparatur aufgebrochener Türen und Schlösser oder eingeschlagener Fensterscheiben.



ACHTUNG!

Voraussetzung für das Greifen der Einbruchdiebstahlversicherung ist, dass tatsächlich ein „Einbruch“ vorliegt, also dass der Einbrecher ein Hindernis überwinden musste und nicht einfach bei geöffneter Tür in den Laden spazieren konnte. Das wäre dann ein Fall von „einfachem Diebstahl“, der nicht versichert ist.

Wertgegenstände sowie Bargeld, Sparbücher oder Wertpapiere sind nur in verschlossenen, in der Polizze genannten Behältnissen (am besten in Wandsafes) versichert.

Der Ersatz von Schäden durch Vandalismus und Beraubung (am Versicherungsort und während des Transportes) ist durch vertragliche Vereinbarung möglich.

TIPP: Die Prämie bemisst sich nach der Versicherungssumme, den Gefahrenumständen bzw. den vorhandenen Sicherungen (Tresore, Kassentypen, Alarmanlagen etc.). Bei besonderen Sicherungsmaßnahmen werden oft auch Prämienrabatte gewährt.

VOLLWERTVERSICHERUNG VS. BRUCHTEILVERSICHERUNG

Neben der Vollwertversicherung wird besonders für Fälle, in denen nicht mit einem Totalschaden zu rechnen ist, eine so genannte „Bruchteilver-sicherung“ das Richtige sein. So ist bei einem Warenlager oder einer Fabrik eine Versicherung des gesamten Wertes nicht sinnvoll.

Bei der Bruchteilver-sicherung wird der Gesamtwert der zu versichernden Sachen ermittelt und ein Bruchteil (zwischen einem und vierzig Prozent) tatsächlich versichert. Bis zum gewählten Prozentsatz wird ohne Einwand der Unterversicherung Ersatz geleistet.

TRANSPORTVERSICHERUNG

Die Transportversicherung gilt als älteste Sparte der Versicherungsbranche. Durch die Globalisierung nimmt ihre Bedeutung ständig zu. Sie bietet Versicherungsschutz für Güter während deren Beförderungen über das Meer, am Land, auf Binnengewässern oder in der Luft.

Sie ist eine Schadenersatzversicherung und deckt nicht nur die Gefahren während des Transports, sondern auch während transportbedingter Aufenthalte und Lagerungen. Die versicherten Güter sind gegen Verlust und Beschädigung versichert.

Die Transportversicherung beinhaltet u. a. die Warentransportversicherung, die Kaskoversicherung, die Verkehrshaftungsversicherung.



ACHTUNG!

Von der Versicherung grundsätzlich nicht umfasst sind unter anderem die Gefahren des Krieges, des Streiks, der behördlichen Beschlagnahme sowie Schäden, die durch Verzögerung, Mangelhaftigkeit des beförderten Gutes und durch Beförderung in offenen Transportmitteln entstanden sind.

MASCHINENBRUCH-VERSICHERUNG

Produktionsmaschinen sind teuer. Spezielle Einzelanfertigungen kosten nicht selten Millionen. Die Maschinenbruch-Versicherung bietet Versicherungsschutz für „technische Gefahren“ wie Material-, Konstruktions- und Herstellungsfehler, aber auch für Schäden, die durch Bedienungsfehler, Betriebsunfälle oder Böswilligkeit an der in der Polizze genannten betriebsfertig aufgestellten Maschine entstehen.

Ersetzt wird der am Schadentag geltende Neuwert (Kosten der Neuanschaffung zuzüglich Lieferung, Zoll und Montage).

TIPP: Die Versicherungssumme muss dem aktuellen Listenpreis regelmäßig angepasst werden. Es genügt nicht, wenn die Versicherungssumme dem zur Zeit des Abschlusses des Vertrages geltenden Listenpreis entspricht.

MASCHINEN-GARANTIE-VERSICHERUNG

Eine Sonderform der Maschinenbruch-Versicherung ist die Maschinen-Garantie-Versicherung. Sie gewährt Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Verkäufer infolge von Berechnungs-, Material- oder Montagefehlern.

Die Kosten, die zur Beseitigung der Fehler selbst erforderlich sind, werden nicht ersetzt. Der Versicherungsschutz umfasst jedoch alle Schäden, die dem Käufer infolge des Mangels entstehen.

MASCHINEN-MONTAGE-VERSICHERUNG

Während die Maschinenbruch-Versicherung die betriebsfertige Maschine schützt, bietet die Maschinen-Montage-Versicherung Versicherungsschutz

für die entstehende Maschine. Sie ist daher die richtige Versicherung für Hersteller bzw. Monteur.

Der Versicherungsschutz umfasst unter anderem Schäden durch Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler, die während der Montage bzw. des Probetriebes eintreten. Ersetzt werden die Reparaturkosten bzw. bei einem Totalschaden die Selbstkosten.

BAUGERÄTEVERSICHERUNG

Die Baugeräteversicherung ist eine Kaskoversicherung für Baugeräte und bietet Versicherungsschutz bei gewaltsamer äußerer Einwirkung mit Einschluss des Feuerrisikos sowie des Verlustes der versicherten Sache. Versicherbar sind Geräte und Maschinen, die in der österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL) angeführt sind (z. B. Bagger, Kräne, Gerüste).

ELEKTROGERÄTEVERSICHERUNG

Die Elektrogeräteversicherung bietet Versicherungsschutz sowohl bei allen „Elementargefahren“ (Brand, Blitzschlag, Sturm, Wasser etc.) als auch bei allen technischen Gefahren (Material-, Konstruktions-, Bedienungsfehler). Man spricht auch von einer technischen Bündelversicherung für elektrische Geräte, wie Radios, Fernseher, Anlagen der Schwachstromtechnik, Büromaschinen und Automaten.



ACHTUNG!

Computer- und EDV-Anlagen sind in der Elektrogeräteversicherung nicht versichert. Für sie muss eine Elektronikversicherung abgeschlossen werden.

ELEKTRONIKVERSICHERUNG

Die Elektronikversicherung wurde speziell für die Versicherung von elektronischen Geräten und Anlagen sowie für elektromechanische Anlagen

und Geräte entwickelt. Sie übernimmt daher auch die Kosten für Schäden an EDV-Anlagen und sonstigen Datenträgern.

In der Grunddeckung sind alle Elementargefahren, Einbruchdiebstahl, Bedienungsfehler, Sabotage sowie Schäden durch elektrische Energie (etwa Überspannung) versichert. Aufgrund der großen Vielfalt an elektronischen Anlagen und Geräten gibt es eine Vielzahl an Deckungserweiterungen, die eine optimale Anpassung des Versicherungsschutzes auf den Einzelfall gewährleisten.

TIPP: Für die auf den Computern und Geräten befindliche Software muss eine gesonderte Versicherungsdeckung vereinbart werden, sie sind nicht automatisch in der Elektronikversicherung gedeckt.

KRAFTFAHRZEUG-KASKOVERSICHERUNG

Die Kfz-Kaskoversicherung leistet Ersatz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeuges oder der im versperrten Fahrzeug verwahrten oder an ihm befestigten Teile. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Sonderausstattung und das Zubehör. Die Kaskoversicherung ersetzt unabhängig von einem „Verschulden“ den Schaden am eigenen Fahrzeug.

Sie wird unter verschiedenen Produktnamen angeboten. Alle Varianten lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen: In die Elementarkaskoversicherung (gebräuchlicher: Teilkaskoversicherung) und in die Kollisionskaskoversicherung (auch: Vollkaskoversicherung).

Die Elementarkaskoversicherung ersetzt Schäden verursacht durch Naturgewalten (unmittelbaren Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erd-

rutsch, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm), Brand und Explosion, Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch sowie durch Berührung mit Haarwild.

Die Kollisionskaskoversicherung ersetzt darüber hinaus sowohl Schäden infolge eines selbst verursachten Unfalls, aber auch Beschädigungen durch Vandalismus. Über besondere Vereinbarung kann auch bei Fahrzeugen bis zu einer Tonne Nutzlast eine Vereinbarung über den Ersatz von Bruchschäden an der Verglasung ohne Rücksicht auf die Schadensursache getroffen werden.

Die Höhe der Ersatzleistung richtet sich nach dem entstandenen Schaden und ist grundsätzlich mit dem Wert des versicherten Fahrzeuges begrenzt.

Liegt ein Totalschaden vor – etwa bei Verlust und Zerstörung des Fahrzeuges oder wenn die Kosten der Wiederherstellung zuzüglich Restwert (Wrackwert) den Zeitwert übersteigen („Totalschaden“) – so leistet der Versicherer jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand hätte aufwenden müssen (Zeitwert). Liegt ein Teilschaden vor, ersetzt der Versicherer die Reparaturkosten.



VERMÖGENSVERSICHERUNGEN

.....
WENN ES UMS GELD GEHT



Wollen Sie sich und Ihr Unternehmen gegen das finanzielle Risiko im Zusammenhang mit Rechtsansprüchen, drohenden Aufwendungen oder Einnahmeausfällen absichern, ist eine Vermögensversicherung genau das Richtige.

Charakteristisch für die im Folgenden näher beschriebenen Versicherungen ist das Fehlen eines im Vorhinein objektiv feststellbaren Versicherungswertes (mit Ausnahme der Kreditversicherung). Die Versicherungen bieten daher von sich aus frei zu vereinbarende Versicherungssummen, die im Schadenfall bis zur vollen Höhe ausbezahlt werden.

BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN

Eine Betriebshaftpflichtversicherung übernimmt für Ihren Betrieb einerseits die Bezahlung gerechtfertigter Schadenersatzansprüche Dritter (Befreiungsfunktion) und wehrt andererseits zu Unrecht erhobene, bloß behauptete Schadenersatzansprüche ab (Rechtsschutzfunktion).

Für einige Berufsgruppen ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sogar gesetzlich vorgeschrieben (z. B. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater). Eine Haftpflichtversicherung sollte aber in keinem verantwortungsvoll geführten Unternehmen fehlen – auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss besteht.

Ein paar Beispiele:

- Ein Kunde rutscht in Ihrem Geschäft aus.
- Einer Ihrer Mitarbeiter zerbricht bei einem Kunden einen wertvollen Biedermeierspiegel.
- Die von Ihnen verlegte Wasserleitung bricht wegen eines Montagefehlers – der dadurch entstandene Wasserschaden ist beträchtlich.

Sämtliche berechtigten Ansprüche der Geschädigten werden von Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung bis zur vereinbarten Versicherungs-

summe übernommen. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden sind nie versichert.

Spezielle Deckung für bestimmte Berufsgruppen

Die Versicherungen bieten neben einer Allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung speziell auf bestimmte Berufsgruppen abgestimmte Vertragsvarianten (z. B. Bauwesen, Kfz-Reparaturwerkstätten, land- und forstwirtschaftliche Betriebe), die einen speziell für den Berufszweig konzipierten Versicherungsschutz gewährleisten.

Haben Sie vor, Waren zu vertreiben, so sollten Sie wissen, dass die meisten Betriebshaftpflichtversicherungen auch eine **Produkthaftpflichtversicherung** inkludieren.

Auf Grund des Produkthaftpflichtgesetzes haftet für Schäden, die durch ein fehlerhaftes Produkt entstanden sind, derjenige, der es hergestellt und/oder in Verkehr gebracht hat. Stürzt etwa der Lenker eines Fahrrades infolge eines Gabelbruchs, so haftet der Händler dem Konsument nach dem Produkthaftungsgesetz für die entstandenen Schäden unabhängig (!) von seinem Verschulden. Unter Umständen ist auch, abhängig von Ihrer Risikosituation, der Abschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung sinnvoll.

Eine Betriebshaftpflichtversicherung ist nicht teuer und kann Sie und Ihr Unternehmen vor unabschätzbaren Forderungen Dritter bewahren. Sie ist daher ein „Muss“ für jeden Selbstständigen.

KRAFTFAHRZEUGHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gibt es keine Diskussion. Ein Kraftfahrzeug wird nur dann zum Verkehr zugelassen, wenn eine aufrechte Haftpflichtversicherung besteht.

Als Sonderform der Allgemeinen Haftpflichtversicherung bietet sie Versicherungsschutz bei Schäden, die beim Betrieb des versicherten Fahrzeuges entstanden sind. Sie übernimmt die Bezahlung gerechtfertigter Schadenersatzansprüche anderer Personen und wehrt zu Unrecht erhobenen, bloß behaupteten Schadenersatzanspruch ab. Das alles bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Der Gesetzgeber sieht eine Mindestversicherungssumme vor (für Pkw 7 Millionen Euro; für Omnibusse sowie Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter sind höhere Versicherungssummen vorgesehen). Da diese Summe unter Umständen jedoch nicht ausreicht, um den entstandenen Schaden zu ersetzen, empfiehlt es sich, eine höhere Versicherungssumme zu vereinbaren – umso mehr, als die Prämienerrhöhung im Vergleich zur Summenerhöhung sehr gering ist.

Besonderheiten der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Die Versicherung ist in jedem Fall verpflichtet, dem Verkehrsofopfer den entstandenen Schaden bis zur Versicherungssumme zu ersetzen. Bei bestimmten Obliegenheitsverletzungen (z. B. Lenken im alkoholisierten Zustand, Lenken ohne Lenkerberechtigung) hat sie jedoch die Möglichkeit, einen Teil des geleisteten Betrages vom Versicherungsnehmer auf dem Regressweg zurückzuverlangen. Dieses Rückforderungsrecht ist mit 11.000 Euro je Obliegenheitsverletzung, höchstens mit 22.000 Euro begrenzt.

Die Höhe der Beiträge bemisst sich bei Pkw und Kombi grundsätzlich nach dem Hubraum, bei Lkw nach der Nutzlast. Die meisten Versicherungen bemessen die Prämie für Pkw und Kombi nach dem Schadenverlauf. Das häufigste Modell ist das „Bonus-Malus-System“. Fahrzeuge, die innerhalb des Beobachtungszeitraumes vom 01.10. bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres ohne Unfall gefahren sind, rücken ab Jänner des auf den Beobachtungszeitraum folgenden Jahres zur Hauptfälligkeit der

Prämie eine Stufe Richtung Bonus vor. Jeder während eines Beobachtungszeitraumes gemeldete Schadenfall hat eine Vorrückung um drei Stufen Richtung Malus zur Folge. Grundsätzlich beginnt jeder Fahrzeughalter mit seiner Tarifprämie in der Stufe 9.

TIPP: Mittlerweile bieten Versicherungen aber auch ganz individuelle Prämientarife an, zum Beispiel kilometerabhängig. Wer mit seinem Dienst-Pkw eher wenig fährt, könnte damit Geld sparen.

Schäden am versicherten Fahrzeug selbst sind natürlich nicht gedeckt, dafür gibt es Kaskoversicherungen.

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Auch wenn der Ausgang eines Prozesses noch ungewiss ist – ein Gewinner steht im Vorhinein fest: Ihr Rechtsanwalt. Er kommt immer zu seinem Geld, egal, ob er den Prozess für Sie gewinnt oder der Richter gegen Sie entscheidet. Der im Rechtsstreit Unterlegene zahlt sein Honorar – wenn er Geld hat. Andernfalls ist der Gewinner dran. Und das kann durchaus den Streitwert (der Wert der Sache, um den gestritten wurde) um ein Mehrfaches übersteigen. Auch wenn Rechtsanwälte (manchmal) mit sich handeln lassen, sie berechnen streng nach Rechtsanwaltstarif.

Jeder Prozess stellt ein finanzielles Risiko dar – eine Rechtsschutzversicherung sorgt für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und trägt die dabei entstehenden Kosten. So ersetzt sie bis zur vereinbarten Deckungssumme die Kosten für Ihren Rechtsanwalt, für Gerichte, für Sachverständige, Übersetzer und Zeugen. Wobei nicht nur Ihre eigenen, sondern auch die Kosten Ihres Prozessgegners übernommen werden, soweit sie zu erstatten sind.

Es besteht ein mannigfaltiges Angebot an Vertragsvarianten, die sowohl eine Versicherung Ihres Betriebes als auch der beschäftigten Arbeitnehmer ermöglichen. **Die wichtigsten sind:**

Schadenersatz- und Strafrechtsschutz

Hier sind die Geltendmachung (nicht die Abwehr – die ist Aufgabe Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung!) von Schadenersatzansprüchen sowie die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren umfasst.

Allgemeiner Vertragsrechtsschutz

Umfasst die Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus Verträgen über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und Werkverträgen über unbewegliche Sachen.

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

Betrifft die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des im Vertrag genannten Objektes.



ACHTUNG!

Das Bauherrenrisiko ist hier nicht inkludiert. Für die Phase der Errichtung von Gebäuden gibt es eigene Versicherungsdeckungen wie z. B. die Bauwesenversicherung.

Fahrzeugrechtsschutz

Wesentlich vor allem zum Schutz nach Verkehrsunfällen, zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, bei Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung sowie in einem Strafverfahren.

Weiters sind der **Arbeitsgerichts-Rechtsschutz**, der bei Streitigkeiten mit Ihren Arbeitnehmern einspringt, und der **Beratungsrechtsschutz**, der die

Rechtsauskunft bei einem Notar oder Rechtsanwalt der eigenen Wahl inkludiert, nennenswert.

BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG

Unverhofft kommt oft – ein unerwarteter Sachschaden in Ihrem Betrieb kann das Unternehmen blitzschnell lahmlegen und große Ertragsausfälle bescheren. In dem Fall hilft die so genannte Betriebsunterbrechungsversicherung – sie ersetzt sowohl fortlaufende Kosten als auch den Gewinnentgang.

Ein Brand in einem kleinen Unternehmen oder auch ein Unfall des Unternehmers mit darauffolgender, längerer Arbeitsunfähigkeit kann eine Firma sogar in den Ruin führen. Die Fixkosten laufen weiter, die Einkünfte bleiben aus. Wenn in diesen Fällen keine Versicherungsdeckung besteht, ist der Fortbestand des Betriebes oft ungewiss. Die wirtschaftliche Existenzkrise kann aber mit einer Betriebsunterbrechungsversicherung abgewendet und der finanzielle Schaden im Fall der Fälle gering gehalten werden.

Leider werden solche Risiken oft aus dem Bewusstsein verdrängt, die Betriebsunterbrechung aus „Kostengründen“ nicht versichert. Gerade für Klein- und Mittelbetriebe, die selten über großzügige Eigenmittelausstattung verfügen, kann ein Ertragsausfall aber ruinös werden. Die Statistik belegt, dass viele Unternehmen vom Markt verschwinden, nachdem sie von einem Großschadensereignis heimgesucht wurden.

Es gibt zwei verschiedene Arten der Betriebsunterbrechungsversicherung: einerseits Versicherungen, die Sachschäden durch Feuer, Sturm oder Wasser und finanzielle Schäden durch den Betriebsstillstand abdecken und andererseits die Deckung für den Ertragsausfall aus persönlichen Gründen wie Unfall oder Krankheit. Letztere ist für Klein- und Einzelunternehmen, deren Erfolg stark vom Geschäftsführer oder Firmeneigen-

VERMÖGENSVERSICHERUNGEN



tümer abhängig ist, besonders wichtig. Der Haftungszeitraum ist von den spezifischen Bedürfnissen des Unternehmens abhängig, beträgt aber im Durchschnitt 12 Monate. Die Versicherungssumme ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausfälle innerhalb des Haftungszeitraumes festzulegen. Die Betriebsunterbrechungsversicherung greift aber auch bei alltäglichen Missgeschicken:

Ein paar Beispiele:

- Einer Ihrer Angestellten beschädigt durch einen Bedienungsfehler eine Ihrer Abfüllanlagen.
- Durch einen Materialfehler an einer Fräse kommt es zum Stillstand in der Produktion.

Mit einer Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung lässt sich der Gewinnentgang durch den Ausfall einer versicherten Maschine versichern.

In der **kombinierten Betriebsunterbrechungsversicherung** sind neben Feuer auch Sturm, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl als Ursache für eine Betriebsunterbrechung versichert. Sind Sie Freiberufler, sollten Sie sich nach einer Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich Tätige erkundigen. Diese bietet unter anderem auch Versicherungsschutz, wenn Sie durch Krankheit bedingt oder durch Unfall vorübergehend kein Geld verdienen können.

KREDITVERSICHERUNGEN

Trotz generell günstiger Prognosen über das Wirtschaftswachstum kam es in den vergangenen Jahren zu einem überdurchschnittlichen Anstieg der Insolvenzen.

Die wichtigste Sparte der Kreditversicherung, die „Warenkreditversicherung“, bietet Versicherungsschutz gegen Insolvenzverluste, das heißt, sie deckt Ausfälle aus Warenlieferungen, die dem Lieferanten wegen Zah-

lungsunfähigkeit des Kunden entstehen. Grundlage der Entschädigung ist der von der Insolvenz betroffene Außenstand, wobei der Selbstbehalt im Durchschnitt bei 25 Prozent liegt. Die Versicherung wird in Form einer Mantelpolizze (die einzelnen Kunden sind mit dem erforderlichen Kreditbetrag namentlich versichert) auf ein bis drei Jahre abgeschlossen.

Eine besondere Art der Kreditversicherung stellt die „Garantieversicherung“ dar, bei der speziell für die Bauwirtschaft die benötigte Anzahlungs-, Deckungs- und Hafrücklassgarantie übernommen wird.



VERSICHERUNGSVERTRÄGE

STEUERLICHE BEHANDLUNGEN



Egal in welcher Branche Sie nun als Unternehmer tätig werden – Steuern müssen Sie in jedem Fall bezahlen. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Kommunalsteuer etc. – der Staat will seinen Anteil. In manchen Fällen werden Sie auf die professionelle Hilfe eines Steuerberaters zurückgreifen müssen.

VERSICHERUNGSPRÄMIEN ALS BETRIEBSAUSGABEN UND VERSICHERUNGSLEISTUNGEN ALS BETRIEBSEINNAHMEN

Sicher ist Ihnen bekannt, dass bestimmte Ausgaben – nämlich die Betriebsausgaben – Ihre Steuerlast verringern können.

Prämien

Die Versicherungsprämien sind dann als Betriebsausgaben anzusehen, wenn die zu Grunde liegende Versicherung mit dem Betrieb in einem wirtschaftlichen Zusammenhang steht. Diese Voraussetzung erfüllt etwa eine Feuerversicherung für das Geschäftslokal genauso wie eine Berufshaftpflichtversicherung oder eine Betriebsunterbrechungsversicherung.

Zahlungen für Sachversicherungen (z. B. Gebäudeversicherungen, Maschinenversicherungen usw.), die ein Wirtschaftsgut, das im Betriebsvermögen steht, umfassen, sind grundsätzlich als Betriebsausgaben anzusehen. Die Prämien für Ihre Feuerversicherung, Einbruchdiebstahlversicherung oder Maschinenbruchversicherung führen daher in Ihrer Buchhaltung zu einer steuerlich anerkannten Belastung.

Das Gleiche gilt für Vermögensversicherungen: Die Beiträge für eine Berufshaftpflichtversicherung etwa sind genauso Betriebsausgaben wie die Prämien für eine Rechtsschutzversicherung oder eine Betriebsunterbrechungsversicherung.

Leistungen

Sofern die Prämienzahlungen als Betriebsausgaben geltend gemacht wurden, sind auch die entsprechenden Versicherungsleistungen im

Schadenfall als Betriebseinnahmen anzusehen. Wegen des allgemein gültigen Bereicherungsverbot es hat jeder Versicherungsleistung ein gleich hoher Schaden als Betriebsausgabe entgegenzustehen (Ausnahme: Neuwertversicherungen).

So stehen einander in den Sparten der Vermögensversicherung Betriebseinnahmen (Versicherungsleistungen) und Betriebsausgaben (z. B. Schadenersatzleistungen in der Haftpflichtversicherung, Prozesskosten in der Rechtsschutzversicherung) in gleicher Höhe gegenüber. Insgesamt kommt es daher per Saldo zu keiner Gewinnerhöhung.

Eine Ausnahme stellt die Betriebsunterbrechungsversicherung dar. Die Versicherungsleistungen werden als Entschädigung von entgangenen Einnahmen bewertet und sind als solche auch steuerpflichtig. Gleiches gilt für Kreditversicherungen, die etwa Ausfälle aus Warenlieferungen decken und deren Leistungen in vollem Umfang einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind.

Durch die Abschreibungsmöglichkeit von Anlagevermögen (Absetzung für Abnutzung: AfA) ist die Rechtslage in der Sachversicherung etwas anders. Hier stellt sich das Problem, dass in manchen Fällen die Versicherungsleistung über dem Buchwert des beschädigten oder zerstörten Wirtschaftsgutes liegt. Es kommt zu einer Aufdeckung stiller Reserven, die auf ein neu angeschafftes Wirtschaftsgut des Anlagevermögens übertragen werden können. Diese Übertragungsmöglichkeit besteht jedoch hinsichtlich stiller Reserven, die nach dem 31. Dezember 2004 aufgedeckt wurden, nur mehr für natürliche Personen.

Kalkulatorisches Beispiel

Eine Produktionsmaschine (Wert 100.000 Euro; AfA 10 Jahre) wird nach 2 Jahren bei einem Brand gänzlich zerstört. Der Restbuchwert beträgt 80.000 Euro. Aus der bestehenden Maschinenbruchversicherung wird

vereinbarungsgemäß der Zeitwert (90.000 Euro) ersetzt. Es werden daher stille Reserven in Höhe von 10.000 Euro aufgedeckt.

Nun gibt es drei mögliche Alternativen:

1. Mit der Versicherungsleistung wird eine neue Maschine angeschafft. Der Differenzbetrag zwischen Buchwert und Versicherungsleistung (in unserem Beispiel 10.000 Euro) ist eine stille Reserve, die durch diesen Vorgang aufgedeckt wird und als investitionsfördernde Maßnahme auf das neu angeschaffte Wirtschaftsgut übertragen wird. Das bedeutet, dass sich der Buchwert der neuen Maschine de facto um diesen Betrag verringert. Ist der Anschaffungspreis für die neue Maschine etwa 140.000 Euro, beträgt ihr Buchwert daher saldiert betrachtet tatsächlich nur 130.000 Euro. Dieser wird auch als Grundlage für die 10-jährige Abschreibung herangezogen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Leistung aus der Maschinenbruchversicherung im Ausmaß der stillen Reserve (10.000 Euro) als Einnahme, verteilt über den gesamten Abschreibungszeitraum, zu versteuern ist.
2. Wird nicht sofort eine neue Maschine angeschafft, besteht die Möglichkeit, die stille Reserve (10.000 Euro) einer steuerfreien Rücklage zuzuführen (Übertragungsrücklage). Diese muss innerhalb von 12 bzw. 24 Monaten auf eine neue Maschine übertragen werden.
3. Letztlich besteht die Möglichkeit, die Einnahme in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) des laufenden Jahres als Ertrag zu verbuchen.

Bei **gemischt genutzten unbeweglichen Wirtschaftsgütern** (sowohl betrieblich als auch privat genutzt) erfolgt die Zuteilung zu Privat- oder Betriebsversicherungen nach den allgemeinen Grundsätzen. Werden z. B. Gebäudeteile sowohl als Büro wie auch als Wohnung genutzt, wird eine Aufteilung in betriebliche und private Nutzung vorgenommen (teilbares Wirtschaftsgut, Prinzip der untergeordneten Nutzung). Zu jenem

Teil, zu dem die Prämie für die Gebäudeversicherung als Betriebsausgabe angesehen wird, ist auch eine Entschädigungszahlung als Betriebseinnahme zu verbuchen.

Bei allen übrigen **gemischt genutzten beweglichen Wirtschaftsgütern** (z. B. Pkw, Maschinen) gilt das Aufteilungsverbot. Das Wirtschaftsgut ist entweder Betriebs- oder Privatvermögen. Bei gemischter Nutzung kommt es auf das Überwiegen der Nutzung an, ob das Wirtschaftsgut Teil des Betriebs- oder des Privatvermögens ist. Die Versicherungsprämien sind aber nur in dem Maß Betriebsausgaben, in dem das Wirtschaftsgut (z. B. Kfz) tatsächlich betrieblich genutzt wird (Nutzungsentnahme für die private Verwendung). Die Versicherungsleistung ist hingegen zur Gänze als Betriebseinnahme zu versteuern.



ACHTUNG!

Für Personenversicherungen gilt grundsätzlich, dass Prämien nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden, da es sich um Aufwendungen der privaten Lebensführung handelt.

Es gibt aber Ausnahmen:

KREDITRESTSCHULDVERSICHERUNG

Prämien zu dieser Versicherung sind dann als Betriebsausgaben absetzbar, wenn es sich um die Absicherung eines Betriebskredites handelt und das Unternehmen Begünstigter aus dem Versicherungsvertrag ist.

Wird die Versicherung auf Er- und Ableben abgeschlossen, weil man zum Beispiel bloß die Kreditzinsen monatlich zahlen, den Kredit aber zur Gänze bei Fälligkeit der Versicherung durch die Versicherungsleistung tilgen will, so ist die Versicherungslaufzeit mit der Kreditlaufzeit abzustimmen. Die Zinsen sind als Betriebsausgaben absetzbar. Die Prämien

sind zwar ebenfalls Betriebsausgaben, müssen aber in der Höhe des von dem Versicherungsunternehmen gebildeten Deckungskapitals, das sind die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, aktiviert werden.

Bei Tilgung des Kredits unterliegt jener Teil der Versicherungsleistung, der höher als die aktivierten Prämien ist, der Ertragsbesteuerung. Wird die Kreditrestschuldversicherung als reine Ablebensversicherung genommen, so sind die Prämien ebenfalls Betriebsausgaben, es entstehen aber keine jährlich steigenden Ansprüche gegen das Versicherungsunternehmen und es kommt daher zu keiner Aktivierung. Die allenfalls erbrachte Versicherungsleistung ist dann in vollem Umfang Betriebseinnahme und zu versteuern.

UNFALLVERSICHERUNG

Die Prämien zu einer privaten Unfallversicherung werden dann als Betriebsausgaben anerkannt, wenn für den Abschluss eine betriebliche Notwendigkeit besteht (z. B. Sportler, Artisten). Die Leistungen daraus sind dann als Betriebseinnahmen zu betrachten und auch als solche zu versteuern.

VERSICHERUNGEN ZU GUNSTEN VON ARBEITNEHMERN

Bei Versicherungsverträgen, die der Arbeitgeber zu Gunsten seiner Arbeitnehmer abschließt, wird im Wesentlichen zwischen zwei Varianten unterschieden: der Direktversicherung, bei der der Arbeitnehmer unmittelbar Begünstigter ist, und der Indirektversicherung, bei der der Arbeitgeber unmittelbarer Leistungsempfänger aus dem Vertrag ist.

Diese Unterscheidung hat folgende Auswirkungen:

Bei der **Direktversicherung** schließt der Arbeitgeber zu Gunsten des Arbeitnehmers eine Personenversicherung ab und zahlt dafür die Versicherungsprämien. Die Versicherungsleistung ist im Versicherungsfall direkt an den Arbeitnehmer oder dessen Hinterbliebene zu erbringen. Dem Arbeit-

geber darf jedoch keine Verfügungsmöglichkeit über den Vertrag eingeräumt werden – nur dann wird der Arbeitnehmer als Begünstigter im steuerlichen Sinn angesehen. Die Prämienzahlungen stellen beim Arbeitgeber eine Betriebsausgabe dar – eine Aktivierung der Ansprüche gegen die Versicherung erfolgt nicht. Für den Arbeitnehmer stellen die Prämien grundsätzlich ein Einkommen dar, das jedoch bis zu einem Betrag von 300 Euro pro Jahr als Aufwendung für die Zukunftssicherung von der Einkommensteuer befreit ist. Da die Versicherungsleistungen aus einer Direktversicherung unmittelbar dem Arbeitnehmer zufließen, kommt es zu keiner steuerlich relevanten Auswirkung auf Seiten des Arbeitgebers.

Bei der **Indirektversicherung** schließt der Arbeitgeber ebenfalls eine Personenversicherung zu Gunsten des Arbeitnehmers ab, ist aber im Unterschied zur Direktversicherung in seiner Disposition über den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag völlig frei. So kann er etwa den Vertrag jederzeit stornieren oder prämienfrei stellen etc. Die Prämienleistungen sind Betriebsausgaben; der gegen die Versicherung erworbene Anspruch ist zu aktivieren. Die Versicherungsleistung ist, soweit die aktivierten Ansprüche überstiegen werden, Betriebseinnahme, die jedoch mit den Leistungen an den Arbeitnehmer, die Betriebsausgaben sind, saldiert werden können.

Die wichtigsten indirekten Personenversicherungen sind die Rückdeckungsversicherung für Pensionen sowie die Abfertigungsrückdeckungsversicherung.

VERSICHERUNGEN FÜR DEN PRIVATBEREICH

Für die ertragssteuerliche Behandlung von Versicherungsverträgen des privaten Bereiches bleibt es bei den Möglichkeiten, die Prämien im Rahmen der allgemeinen Vorschriften als Werbungskosten bzw. als Sonderausgaben geltend zu machen.

CHECKLISTE



	HOCH	MITTEL	NIEDRIG
Feuer, Explosion, Blitzschlag			
Sturm			
Leitungswasser			
Glasbruch			
Einbruchdiebstahl			
Beraubung			
Schäden durch Betriebsunterbrechung			
Schadenersatzansprüche aktiv			
Schadenersatzansprüche passiv			
Produkthaftpflicht			
Haftung für Umweltschäden			
Haftung für Vermögensschäden			
Maschinenschäden			
Transportschäden			
EDV-Schäden			
Forderungsausfall			
Andere			

ANSPRECHPARTNER



Ihre Versicherung:

Ihre Versicherungsberatung:

Herr/Frau

FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht

Versicherungsaufsicht und Pensionskassenaufsicht

Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

T: +43/1/249 59-0

www.fma.gv.at

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs VVO

Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien

T +43/1/711 56-0

F: +43/1/711 56-270

www.vvo.at

VVO Informations- und Beschwerdestelle

Mag. Christian Eltner, Mag. Irene Schwarzinger

T: +43/1/711 56-251 bzw. 250

F: +43/1/711 56-270

info@vvo.at

IMPRESSUM



Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

Copyright © Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs VVO
Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien

Herstellungs- und Verlagsort:

Ueberreuter Print GmbH

Redaktion:

Mag. Christian Eltner

Mag. Dagmar Hauser

Design-Konzept, Grafik:

Natalie Berger

natalie.berger@chello.at

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Buch trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung der Autoren oder des Herausgebers ist ausgeschlossen.

4. Auflage: Juni 2012





Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Personenbegriffe verzichtet und die männliche Nominalform angeführt. Gemeint und angesprochen sind natürlich immer beide Geschlechter.

www.vvo.at



Versicherungsverband
Österreich

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs VVO

Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien

T +43/1/711 56-0

F +43/1/711 56-270

vvo@vvo.at